

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2014

Schwerin, den 22. April

Nr. 15

Landesbehörden

Bekanntmachung gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 3. April 2014

Das Straßenbauamt Neustrelitz hat beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 885) für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Heinrichswalde im Zuge der Landesstraße 311 von Abschnitt 030 km 9+466 bis Abschnitt 040 km 1+372 gestellt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 Absatz 6 LUVPG M-V hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem LUVPG M-V für das bezeichnete Bauvorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Bauvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Feststellung gemäß § 3 Absatz 2 Satz 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar ist.

(Gz.: 0115-553-99-LUVPG – L 311 OD Heinrichswalde – vom 03.04.2014)

AmtsBl. M-V/AAz. 2014 S. 213

Bekanntmachung gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 3. April 2014

Das Straßenbauamt Neustrelitz hat beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf all-

gemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 885) für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Neustrelitz im Zuge der Landesstraße 25 von Abschnitt 094 von km 0+050 bis km 0+300 gestellt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 Absatz 6 LUVPG M-V hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem LUVPG M-V für das bezeichnete Bauvorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Bauvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Feststellung gemäß § 3 Absatz 2 Satz 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar ist.

Gz.: 0115-553-99-LUVPG – L 25 OD Neustrelitz – vom 03.04.2014

AmtsBl. M-V/AAz. 2014 S. 213

Bekanntmachung gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 3. April 2014

Das Straßenbauamt Neustrelitz hat beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 885) für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Grambin im Zuge der Landesstraße 31 von Abschnitt 150 km 3+219 bis km 4+407 gestellt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 Absatz 6 LUVPG M-V hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem LUVPG M-V für das bezeichnete Bauvorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Bauvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Feststellung gemäß § 3 Absatz 2 Satz 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar ist.

Gz.: 0115-553-99-LUVPG – L 31 OD Grambin – vom 03.04.2014

AmtsBl. M-V/AAz. 2014 S. 213

Bekanntmachung gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 3. April 2014

Das Straßenbauamt Neustrelitz hat beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, für den Ausbau des Knotenpunktes Below im Zuge der Bundesstraße 198 von Abschnitt 190 km 2+968 bis km 3+259 gestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 und 3 i. V. m. § 2 Absatz 2 Nummer 1 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das bezeichnete Bauvorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Bauvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Gz.: VIII 210-553-99-UVPG – B 198 KP Below – vom 03.04.2014

AmtsBl. M-V/AAz. 2014 S. 214

Bekanntmachung gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 3. April 2014

Das Straßenbauamt Neustrelitz hat beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 des

Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 885) für den Ausbau des Knotenpunktes sowie die Fahrbahnerneuerung im Zuge der Landesstraße 32 im Bereich des Bahnhofs Jatznick von Abschnitt 100 km 7+963 bis km 8+277 gestellt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 Absatz 6 LUVPG M-V hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem LUVPG M-V für das bezeichnete Bauvorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Bauvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Feststellung gemäß § 3 Absatz 2 Satz 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar ist.

Gz.: 0115-553-99-LUVPG – L 32 KP Jatznick – vom 03.04.2014

AmtsBl. M-V/AAz. 2014 S. 214

Bekanntmachung gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

vom 3. April 2014

Das Straßenbauamt Stralsund hat beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, für den Ausbau des Knotenpunktes am Bahnhof Sellin im Zuge der Bundesstraße 196 von Abschnitt 80 km 6+931 bis km 7+078 gestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 und 3 i. V. m. § 2 Absatz 2 Nummer 1 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das bezeichnete Bauvorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Bauvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Gz.: VIII 210-553-99-UVPG – B 196 KP Sellin – vom 03.04.2014

AmtsBl. M-V/AAz. 2014 S. 214

Bekanntmachung gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 3. April 2014

Das Straßenbauamt Neustrelitz hat beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, für den Neubau einer Radverkehrsanlage zwischen Wesenberg und dem Knotenpunkt Trebbow im Zuge der Bundesstraße 198 von Abschnitt 190 km 0+130 bis km 4+400 gestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 und 3 i. V. m. § 2 Absatz 2 Nummer 1 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das bezeichnete Bauvorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Bauvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Gz.: VIII 210-553-99-UVPG – B198 RW Wesenberg bis KP Trebbow – vom 03.04. 2014

AmtsBl. M-V/AAz. 2014 S. 215

Bekanntmachung gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 3. April 2014

Das Straßenbauamt Neustrelitz hat beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 885) für den Neubau einer Radverkehrsanlage im Zuge der Landesstraße 205 von der Abzweigung ab der Landesstraße 20 bis zum Ortseingang Silz von Abschnitt 010 km 0+020 bis 0+835 gestellt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 Absatz 6 LUVPG M-V hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem LUVPG M-V für das bezeichnete Bauvorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Bauvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Feststellung gemäß § 3 Absatz 2 Satz 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar ist.

Gz.: 0115-553-99-LUVPG – L 20 RVA OE Silz – vom 03.04.2014

AmtsBl. M-V/AAz. 2014 S. 215

Bekanntmachung gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 3. April 2014

Das Straßenbauamt Neustrelitz hat beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 885) für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Triepkendorf im Zuge der Landesstraße 341 von Abschnitt 010 km 1+269 bis Abschnitt 020 km 0+430 gestellt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 Absatz 6 LUVPG M-V hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem LUVPG M-V für das bezeichnete Bauvorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Bauvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Feststellung gemäß § 3 Absatz 2 Satz 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar ist.

Gz.: 0115-553-99-LUVPG – L 341 OD Triepkendorf – vom 03.04. 2014

AmtsBl. M-V/AAz. 2014 S. 215

Bekanntmachung gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 3. April 2014

Das Straßenbauamt Neustrelitz hat beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 885) für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Eggesin, Stettiner Straße, im Zuge der Landesstraße 28 von Abschnitt 240 km 0+209 bis km 1+650 gestellt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 Absatz 6 LUVPG M-V hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem LUVPG M-V für das bezeichnete Bauvorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Bauvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Feststellung gemäß § 3 Absatz 2 Satz 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar ist.

Gz.: 0115-553-99-LUVPG – L 28 OD Eggesin – vom 03.04.2014

AmtsBl. M-V/AAz. 2014 S. 216

Bekanntmachung gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 3. April 2014

Das Straßenbauamt Neustrelitz hat beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, für den Ausbau des Knotenpunktes einschließlich der Rampe Nord an der Bundesautobahn 11, Anschlussstelle Penkun im Zuge der Bundesstraße 113, Abschnitt 030 von km 0+020 bis km 0+250 gestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 und 3 i. V. m. § 2 Absatz 2 Nummer 1 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das bezeichnete Bauvorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Bauvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Gz.: VIII 210-553-99-UVPG– B 113 KP A11 Rampe Nord/Penkun – vom 03.04. 2014

AmtsBl. M-V/AAz. 2014 S. 216

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Vom 7. April 2014

Der Bioenergie Waren GmbH, Sandkrug 1, 17194 Jabel wurde auf Antrag vom 20. November 2011 gemäß § 16 BImSchG in Verbindung mit den Nummern 8.6.3.1, 1.2.2.2, 1.16, 9.1.1.2 und 9.36 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) mit Bescheid ÄG 001/14 vom 1. April 2014 nachstehende Änderungsgenehmigung erteilt:

Die wesentliche Änderung der Biogasanlage am Standort 17192 Waren, OT Schwenzin, Gemarkung Damerow, Flur 2, Flurstücke 23/4 und 23/26, umfasst im Wesentlichen:

- die Erweiterung der Biogasanlage um eine Anlagenstrecke (inkl. Gasaufbereitung) zur Erzeugung von zusätzlich 5.765.031 Nm³ Rohbiogas/a, die zu ca. 2.344,8 t Biomethan/a aufbereitet werden, welches in das öffentliche Gasnetz eingespeist werden soll,
- die Leistungserhöhung des bestehenden BHKW von 499 kW_{el} und 1,276 MW_{FWL} auf 625 kW_{el} und 1,49 MW_{FWL} sowie
- die Erhöhung der max. Biogaslagermenge der Gesamtanlage (bestehende Anlagenstrecke und geplante Anlagenstrecke) auf 25.033 kg (nach 12. BImSchV).

Die Genehmigung wurde unter Bedingungen und Auflagen erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Ohne Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 VwGO kann durch den Antragsteller bei Entscheidungen nach den §§ 4, 8, 8a, 9, 12, 15 II Satz 2 und § 16 BImSchG Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald schriftlich oder zur Niederschrift des Urkunds-

beamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen.

Eine Ausfertigung des Bescheides liegt in der Zeit vom **23. April 2014 bis einschließlich 6. Mai 2014**

im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Helmut-Just-Straße 4, 17036 Neubrandenburg (3. Etage, Zimmer 306) während der Dienststunden

in der Zeit von 7:30 bis 16:00 Uhr (dienstags bis 17:00 Uhr, freitags bis 12:30 Uhr)

und im Amt Seenlandschaft Waren, Friedensstraße 11, 17192 Waren (Müritz), im Bau- und Ordnungsamt, Zimmer 2.16, während folgender Zeiten:

Montag	8:45 – 12:00 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr,
Dienstag	8:45 – 12:00 Uhr und 13:30 – 16:15 Uhr,
Mittwoch	8:45 – 12:00 Uhr und 13:30 – 15:00 Uhr,
Donnerstag	8:45 – 12:00 Uhr und 13:30 – 18:00 Uhr,
Freitag	8:45 – 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2014 S. 216

Erneuerung der L 20, OD Neukalen 3. BA W.-Pieck-Straße L 20 A 110 km 0+372 bis A 120 km 0+065 (Bau-km 0 + 990 bis 1+580)

Bekanntmachung des Straßenbauamtes Güstrow

Vom 7. April 2014

- Auf der Grundlage des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324) geändert worden ist;
- des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2004 (GVOBl. M-V S. 106), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 666) geändert worden ist;
- der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543) geändert worden ist,

ergeht die nachfolgende Entscheidung:

Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen für die beantragte

Erneuerung der L 20, OD Neukalen 3. BA W.-Pieck-Straße L 20 A 110 km 0+372 bis A 120 km 0+065 (Bau-km 0 + 990 bis 1+580)

Entscheidung über den Entfall

Den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und Versorgungsunternehmen wurde Gelegenheit gegeben, sich zu dem Vorhaben zu äußern.

Soweit sich aus der Beteiligung ergänzende Auflagen, Bedingungen und Hinweise ergeben haben, sind diese bei der Bauausführung einzuhalten.

Es ergeben sich keine dem Vorhaben entgegenstehenden öffentlichen Belange.

Das Vorhaben bedarf keiner UVP, da es keine erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird. Dies ist Ergebnis der angestellten Einzelfallprüfung nach § 3c Satz 1 und 3 i. V. m. § 2 Absatz 2 Nummer 1 UVPG.

Die durch das Vorhaben bedingten Eingriffe in Natur und Landschaft sind notwendig, aber kompensationspflichtig. Der Ausgleich der Eingriffe ist ausgeschrieben und erfolgt mit dem Ausgleich für den 2. BA.

Durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte wurde am 1. Oktober 2013 die Naturschutzgenehmigung erteilt.

Durch das Vorhaben werden keine Grundstücke Privater in Anspruch genommen. Die Voraussetzungen eines Verzichts liegen somit vor.

Entscheidungsbegründung

Es wird auf die beigelegten Planunterlagen; im Speziellen die Lagepläne 1 bis 7, und den Erläuterungsbericht verwiesen.

Die Planung hat keine Probleme bei TÖB oder Privaten ausgelöst. Es war keine UVP erforderlich, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Bauvorhaben mit öffentlichen und privaten Belangen im Einklang steht. Es erfüllt die Voraussetzungen des § 17b Absatz 1 Nummer 4 und 6 FStRG und ist daher von der Genehmigungspflicht durch Planfeststellung bzw. Plangenehmigung freigestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung zur Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim

Verwaltungsgericht Schwerin
Wismarsche Straße 323a
19055 Schwerin

Klage erhoben werden.

Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Vom 7. April 2014

Die Biogas Eising GmbH, Dorfstraße 49, 17129 Bentzin, OT Zarrenthin hat gemäß § 16 BImSchG einen Antrag auf Erweiterung/Änderung und Betrieb einer Biogasanlage zur energetischen Nutzung von Biogas aus nachwachsenden Rohstoffen mit einer maximal erzeugten Biogasmenge von 1,8 Mio. Nm³/a, einem Gaslager von 3,3 t Biogas und einer Blockheizkraftwerkanlage, bestehend aus zwei Zündstrahlmotoren mit einer Feuerungsleistung von insgesamt 1,312 MW (elektrische Leistung je 0,250 MWel.), am Standort Gemarkung Zarrenthin-Leussin, Flur 7, Flurstücke 59, 60, 61, 62, 63 und 64 gestellt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Genehmigungsbehörde hat eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 2 in Verbindung mit den Nummern 8.4.2.2, 1.2.2.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2014 S. 218

Errichtung und Betrieb von insgesamt 18 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-101 im Windeignungsgebiet Redlin

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 8. April 2014

Bekanntmachung des gemäß § 10 Absatz 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 12 Absatz 1 Satz 2 und 3 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) für das Vorhaben der Naturwind Schwerin GmbH, Schelfstraße 35, 19055 Schwerin für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 18 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-101 im Windeignungsgebiet Redlin.

Nach Auslegung des Antrags und Ablauf der Einwendungsfrist für das Genehmigungsverfahren am 24. März 2014 gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg bekannt:

Der mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 31. Januar 2014 für das o. g. Genehmigungsverfahren anberaumte Erörterungstermin am 24. April 2014 **findet nicht statt**.

Es wurden keine Einwendungen zum Vorhaben erhoben, die für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzung von Bedeutung sein können (vgl. § 14 Absatz 1 der 9. BImSchV).

Diese Entscheidung ist gemäß § 44a Verwaltungsgerichtsordnung nicht isoliert anfechtbar. Sie stellt keine Absichtserklärung der Genehmigungsbehörde über den Ausgang des Genehmigungsverfahrens im Sinne von § 38 Landesverwaltungsverfahrensgesetz M-V (VwVfg M-V) dar.

Über den Ausgang des Genehmigungsverfahrens wird nach den Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes entschieden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2014 S. 218

Bekanntmachung zur Aufhebung des Erörterungstermines nach § 12 Absatz 1 Satz 3 9. BImSchV

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 22. April 2014

Beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern als der zuständigen Genehmigungsbehörde stellte mit Eingang vom 14. Februar 2013 die Kloss New Energy GmbH, Meschendorfer Weg, 18230 Rerik einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs ENERCON E-70 E4 mit einer Gesamtbauhöhe von 149 m gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG, neu gefasst durch Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der zurzeit gültigen Fassung.

Der Standort der beantragten Anlage befindet sich im Eignungsgebiet für Windenergieanlagen „Gremersdorf/Rekentin“ in der Gemeinde Gremersdorf-Buchholz, Gemarkung Pöglitz, Flur 12, Flurstück 51.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG und §§ 8, 9, 10 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV, neu gefasst durch Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), in der zurzeit gültigen Fassung, im Amtlichen Anzeiger, der Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern (AmtsBl. M-V/AAz. 2014 S. 22) und auf der Internetseite des StALU VP am 27. Januar 2014 öffentlich bekannt gemacht.

Der laut vorstehender Bekanntmachung für den am 30. April 2014 ab 9.00 Uhr und, falls erforderlich, an den Folgetagen im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Dienststelle Stralsund, Badenstraße 18 anberaumte Erörterungstermin wird nach § 12 Absatz 1 Satz 2 und 3 der 9. BImSchV aufgehoben.

AmtsBl. M-V/AAz. 2014 S. 218

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Bergen auf Rügen**

Vom 2. April 2014

9 K 34/12

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, dem 17. Juni 2014 um 9.30 Uhr**, in der Nebenstelle des Amtsgerichts 18528 Bergen, Bahnhofstraße 33 (Hintereingang am Parkplatz), Sitzungssaal im 2. Obergeschoss das im Wohnungsgrundbuch von Garz Blatt 2298 eingetragene Wohnungseigentum – Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis – BV-Nr. 1; 50/100-Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
Losentitz	3	4/85	Verkehrsflächen, Garz, OT Losentitz, Ringstraße	52 m ²
Losentitz	3	4/86	Gebäude- und Freifläche, Garz, OT Losentitz, Ringstraße 29	1.113 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum Aufteilungsplan Nr. 24.2; Wohnung im Erd- und Dachgeschoss versteigert werden.

Bei dem Objekt (Anschrift: 18574 Garz, OT Losentitz, Ringstraße 29B) handelt es sich um eine ca. 1996 errichtete Doppelhaushälfte (nicht unterkellert, eingeschossig mit ausgebautem Dachgeschoss) mit einer Wohn-/Nutzfläche von ca. 119 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27. November 2012 eingetragen worden.

Das Grundstück unterliegt dem Bodenordnungsverfahren Zudar.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: **111.000,- EUR** einschließlich eines Betrages von 8.000,- EUR für mitzuversteigerndes Zubehör, je Miteigentumsanteil also auf 55.500,- EUR.

Im Termin am 25. Februar 2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

9 K 26/13

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, dem 24. Juni 2014 um 13.30 Uhr**, in der Nebenstelle des Amtsgerichts 18528 Bergen, Bahnhofstraße 33 (Hintereingang am Parkplatz), Sitzungssaal im 2. Obergeschoss das im Grundbuch von Gingst Blatt 1021 eingetragene Grundstück – Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis – BV-Nr. 1

Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
Kapelle	2	22/21	Gebäude- und Freifläche, Mühlenstraße 28	460 m ²

versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem massiven eingeschossigen Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (teilunterkellert; Baujahr ca. 1930, nach 1990 teilweise um- und ausgebaut). Die Nutzfläche beträgt ca. 110 m². Das Einfamilienhaus ist als Grenzbebauung errichtet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10. Juli 2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: **88.000,- EUR**.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

9 K 23/12

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, dem 24. Juni 2014 um 11.00 Uhr**, in der Nebenstelle des Amtsgerichts 18528 Bergen, Bahnhofstraße 33 (Hintereingang am Parkplatz),

Sitzungssaal im 2. Obergeschoss das im Grundbuch von Poseritz Blatt 1318 eingetragene Grundstück – Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis – BV-Nr. 2

Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
Poseritz	15	50	Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Lindenstraße 39	1.299 m ²

versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einer ca. 1959 errichteten Doppelhaushälfte mit Anbauten (teilweise unterkellert, eingeschossig mit ausgebautem Dachgeschoss) mit einer Wohn-/Nutzfläche von ca. 110 m². Auf dem Grundstück befinden sich ein ehemaliger Stall (Nutzung als Ferienwohnung möglich, ca. 30 m² groß) mit Garagenanbau, ein Schuppen mit Hundezwinger und ein Carport.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24. Juli 2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf **92.100,- EUR** einschließlich eines Betrages von 1.100,- EUR für mitzuversteigerndes Zubehör.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 3. April 2014

9 K 35/12

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, dem 24. Juni 2014 um 9.30 Uhr**, in der Nebenstelle des Amtsgerichts 18528 Bergen, Bahnhofstraße 33 (Hintereingang am Parkplatz), Sitzungssaal im 2. Obergeschoss das im Wohnungsgrundbuch von Sassnitz Blatt 4374 eingetragene Wohnungseigentum – Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis – BV-Nr. 6; 77.127/1.000.000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
Lancken	5	181/2	Gebäude- und Freifläche, Fischerring 5, 6	2.450 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im geänderten Aufteilungsplan mit Nr. XIV bezeichneten Wohnung versteigert werden.

Es handelt sich um eine ca. 76 m² große Wohnung (Anschrift: 18546 Sassnitz, Fischerring 6), bestehend aus vier Zimmern, offener Küche, Diele, Bad/WC und Abstellraum. Die Wohnung befindet sich im 1. Obergeschoss eines dreigeschossigen, unterkellerten, massiven Mehrfamilienhauses (Baujahr ca. 1948 – 1950, ab 2000 modernisiert, Modernisierung nicht abgeschlossen).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 3. Dezember 2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf **45.000,- EUR**.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

9 K 25/11

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, dem 17. Juni 2014 um 13.30 Uhr**, in der Nebenstelle des Amtsgerichts 18528 Bergen, Bahnhofstraße 33 (Hintereingang am Parkplatz), Sitzungssaal im 2. Obergeschoss das im Teileigentumsgrundbuch von Sassnitz Blatt 3500 eingetragene Teileigentum – Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis – BV-Nr. 1 und 4/zu 1; 56.591/100.000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
Sassnitz	5	296/2	Verkehrsfläche, An Hauptstraße 14	13 m ²
		296/3	Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 14, 14a, 14b	2.896 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. G1, G2, G3 bezeichneten Laden nebst Sondernutzungsrechten an den Pkw-Stellplätzen I bis XIX versteigert werden.

Es handelt sich um eine ca. 862 m² große Gewerbefläche, bestehend aus Verkaufsraum, Verbindungsbau, Ausstellungsraum, Raum für Lager und Anlieferung, zwei Büros, Sozialraum, Putzraum, Herren- und Damentoilette in einem ca. 1998 errichteten Gebäudekomplex.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30. September 2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: **484.000,- EUR** einschließlich eines Betrages von 12.000,- EUR für mitzuversteigerndes Zubehör.

Im Termin am 14. Januar 2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2014 S. 219

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Greifswald**

Vom 4. April 2014

41 K 63/2010

Folgender Grundbesitz: Grundbuch von Wackerow Blatt 40010

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Beschreibung und Lage	Größe m ²
1	Wackerow	4	7	Gebäude- und Freifläche, Wasserfläche, Hauptstraße 10	1.823
2	Wackerow	4	8/10	Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 10	1.368

soll am **Freitag, dem 13. Juni 2014 um 9:00 Uhr**, im Saal 10 des Amtsgerichtes, Lange Straße 2a, Greifswald durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem ehemaligen Gutshaus (Bj. 19. Jh., mehrfach umgebaut). Das eingeschossige Mehrfamilienwohnhaus (unterkellert, voll ausgebautes DG) verfügt über acht Wohnungen (insg. 533 m² Wohnfläche, Nachtspeicheröfen, tlw. saniert und modernisiert). Eine durchgängige Sanierung/Modernisierung ist erforderlich. Es bestehen erhebliche Bauschäden, Hausschwamm-(KG) und Wurmbefall (DG), Instandhaltungsrückstau.

Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt: **210.000,- EUR**.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag aus dem Grunde des § 85a ZVG bereits einmal versagt.

Der Versteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 3. Januar 2011 eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckung“ wird hingewiesen.

Vom 8. April 2014

41 K 66/09

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 20. Juni 2014 um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, Lange Straße 2a, 17489 Greifswald, Sitzungssaal: 10 öffentlich versteigert werden: Erbbaurecht, eingetragen im Grundbuch von Mesekenhagen Blatt 449, Gemarkung Kowall, Flurstück 6/3 der Flur 1, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Grünland, Größe: 7.233 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Erbbaurecht ist mit einem Büro-/Werkstatt-/Lagergebäude bebaut. Bj. ca. 1945 – 1955 als Scheune/Kuhstall, ca. 1994/1995 umfangreiche Sanierung/Modernisierung, Um-/Ausbau zum vor-

genannten Gewerbebau, nach 1999 Ausbau des Dachgeschosses. Es bestehen Baumängel/-schäden. Auf dem Erbbaugrundstück befindet sich weiterhin ein befestigtes und eingefriedetes Freilager. Das Objekt ist vermietet.

Verkehrswert: **175.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Mai 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Zur Zuschlagserteilung ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag aus dem Grunde des § 74a Absatz 1 ZVG bereits einmal versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

41 K 28/12

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 20. Juni 2014 um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, Lange Straße 2a, 17489 Greifswald, Sitzungssaal: 10 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Greifswald Blatt 00810, Gemarkung Ladebow, Flurstück 13/11 der Flur 6, Gebäude- und Freifläche, Wasserfläche, Größe: 473 m²; Gemarkung Ladebow, Flurstück 13/12 der Flur 6, Verkehrsfläche, die „Neue Straße“, Größe: 29 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): nicht unterkellertes, eingeschossiges Wochenendhaus mit rd. 45 m² Wohnfläche inkl. überdachter Terrasse (Bj. 1965), Um- und Ausbau sowie teilweise Modernisierung 1993. Grundstück liegt im Denkmalbereich „Greifswald-Wieck“. Eine Dauerwohnnutzung wurde durch die Stadt Greifswald untersagt.

Verkehrswert: **27.200,00 EUR**

davon entfällt auf Zubehör: 200,00 EUR (Einbauküche)

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Januar 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2014 S. 221

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Güstrow**

Vom 2. April 2014

821 K 37/11

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 1. Juli 2014 um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 114 öffentlich versteigert werden:

Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Güstrow Blatt 40018; 8.118/37.327-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. III bezeichneten Wohnung im 1. Obergeschoss nebst Kellerraum im Kellergeschoss an dem Grundstück Gemarkung Güstrow, Flurstück 30 der Flur 16, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Größe: 682 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Dreizimmerwohnung mit Küche, Bad und Flur (Wohnfläche ca. 64 m²), das gesamte Kellergeschoss ist wegen Bauschäden derzeit nicht nutzbar

Verkehrswert: **40.000,00**

In einem früheren Termin ist der Zuschlag gemäß § 85a Absatz 1, § 74a Absatz 1 ZVG versagt worden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. September 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 3. April 2014

823 K 53/12

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 17. Juli 2014 um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 114 öffentlich versteigert werden: Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Güstrow Blatt 11157; 875/10.000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichneten Wohnung nebst Keller an dem Grundstück Gemarkung Güstrow, Flurstück 1/2 der Flur 53, Gebäude- und Freifläche, Bgm.-Dahse-Straße 30/31, Größe: 2.557 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Wohn- und Teileigentum ist begründet worden für zwei baugleiche Mehrfamilienhäuser. Bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich um eine Wohnung Nr. 3 eines zweigeschossigen Mehrfamilienhauses (Haus Nr. 30), welches voll unterkellert ist und insgesamt sechs Wohneinheiten beherbergt. Die Wfl. laut Teilungsplan beträgt ca. 77,28 m². Eine Abstellkammer im Keller ist zugeordnet.

Ansprechpartner der Gläubigerin: Sparkasse Südholstein, Frau von Drahten, Tel.-Nr.: 04321 408-1885

Verkehrswert: **65.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Oktober 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 8. April 2014

823 K 23/13

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 10. Juli 2014 um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 114 öffentlich versteigert werden: Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Prüzen Blatt 200:

Gemarkung Prüzen, Flurstück 18/30 der Flur 1, Landwirtschaftsfläche, Siedlerweg 34, Größe: 661 m²;

Gemarkung Prüzen, Flurstück 18/31 der Flur 1, Gebäude- und Freifläche, Siedlerweg 34a, Größe: 933 m²;

Gemarkung Prüzen, Flurstück 18/27 der Flur 1, Landwirtschaftsfläche, Siedlerweg 34, Größe: 63 m²;

Gemarkung Prüzen, Flurstück 18/28, Gebäude- und Freifläche, Siedlerweg 34a, Größe: 106 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Die Grundstücke sind mit einem Einfamilienhaus und zwei Schuppen bebaut. Die Wfl. beträgt nach Außenmaß ca. 90 m².

Ansprechpartner der Antragsteller: Rechtsanwalt Klinger, Tel.-Nr.: 0385 555194; Az.: 3/12

Verkehrswert: **45.000,00 EUR**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2014 S. 221

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Ludwigslust**

Vom 7. April 2014

7 K 27/13

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 12. Juni 2014 um 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Käthe-Kollwitz-Straße 35, 19288 Ludwigslust, Sitzungssaal: 246 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Karenz Blatt 10247, Gemarkung Karenz, Flurstück 69, Flur 1, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Gartenland, Brachland, Größe: 2.000 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Versteigerungsobjekt ist bebaut mit einem als Einfamilienhaus genutzten eingeschossigen und evtl. geringfügig teilunterkellerten Wohn-/Wirtschaftsgebäude und diversen Nebengebäuden. Das Gebäude wurde zwischen 1900 und 1930 errichtet und nach 1990 vermutlich kaum bzw. nur geringfügig modernisiert. Es besteht ein erheblicher Instandsetzungs- und Modernisierungsbedarf.

Nähere Angaben zu dem Objekt können dem Sachverständigen-gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle ausliegt (9.00 – 12.00 Uhr).

Bieter müssen unter Umständen Sicherheit in Höhe von 10 % des Verkehrswertes ausschließlich unbar leisten. Arten der Sicherheitsleistung zu erfragen auf der Geschäftsstelle.

Verkehrswert: **27.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. August 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2014 S. 222

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Pasewalk**

Vom 8. April 2014

11 K 74/12

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 2. Juli 2014 um 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Pasewalk, Grünstraße 61, 17309 Pasewalk, Sitzungssaal: II öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Löcknitz Blatt 1142, Gemarkung Löcknitz, Flurstück 166; Flur 8, Größe: 1.024 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): eingeschossiges Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung und einem Carport, nicht unterkellert, Baujahr 2004; Dachgeschoss komplett inklusive Spitzboden ausgebaut; Balkon, Bauschäden und Baumängel vorhanden, Zentralheizung (Fußbodenheizung), Gasheizkessel und Warmwasserbereiter im Dachgeschoss, zusätzliche Warmwasserbereitung durch Solarplatten auf dem Dach, beide Wohnungen über alle Etagen, Wohnung 180 m² und Einliegerwohnung ca. 95 m²

Verkehrswert: **206.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Oktober 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

11 K 9/12

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 9. Juli 2014 um 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Pasewalk, Grünstraße 61, 17309 Pasewalk, Sitzungssaal: II öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Strasburg Blatt 2018, Gemarkung Strasburg, Flurstück 17/1, Flur 21, Gebäude- und Freifläche, Grünanlage, Größe: 1.592 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Wohnhaus, zweigeschossig mit zwei Nebengebäuden, teilunterkellert, teilweise ausgebaut Dachgeschoss, Baujahr um 1930, Erdgeschoss – zwei Wohnungen, Obergeschoss – drei Wohnungen, Dachgeschoss – eine Wohnung, seit längerer Zeit leer stehend mit großem Unterhaltungsstau und Schäden, Holzverbundfenster, Kachelofen, E-Boiler und Kohlebadeofen für Warmwasserbereitung, Mehr- bzw. einzügige Schornsteine

Verkehrswert: **50.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. April 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2014 S. 223

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Ribnitz-Damgarten**

Vom 2. April 2014

15 K 89/12

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 25. Juni 2014 um 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Ribnitz-Damgarten, Scheunenweg 10, 18311 Ribnitz-Damgarten, Sitzungssaal: 27 öffentlich versteigert werden:

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Zingst Blatt 2165, Gemarkung Zingst, Flurstück 240/13 der Flur 5, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Boddenweg 2, Größe: 10.971 m²

Verkehrswert: 3.361.597,00 EUR zzgl. 313.361,07 EUR für eventuell mithaftendes Zubehör

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Zingst Blatt 4480, BV-Nr. 1, Gemarkung Zingst, Flurstück 85/5 der Flur 5, Verkehrsfläche, Boddenweg 2, Größe: 13 m²;

Gemarkung Zingst, Flurstück 85/6 der Flur 5, Verkehrsfläche, Hanshäger Straße, Zur Heide, Größe: 225 m²

Gemarkung Zingst, Flurstück 85/8 der Flur 5, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Boddenweg 2, Größe: 1.172 m²

Verkehrswert: 368.392,00 EUR zzgl. 43.430,00 EUR für eventuell mithaftendes Zubehör

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Zingst Blatt 4480, BV-Nr. 2, Gemarkung Zingst, Flurstück 60/38 der Flur 5, Landwirtschaftsfläche, Boddenweg 2, Größe: 1.168 m²

Verkehrswert: 1.542,00 EUR

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Zingst Blatt 4480, BV-Nr. 3, Gemarkung Zingst, Flurstück 60/39 der Flur 5, Waldfläche, Boddenweg 2, Größe: 5.025 m²

Verkehrswert: 6.633,00 EUR

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Zingst Blatt 4480, BV-Nr. 4, Gemarkung Zingst, Flurstück 60/90 der Flur 5, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Boddenweg 2, Größe: 1.831 m²

Verkehrswert: 561.032,00 EUR zzgl. 52.298,23 EUR für eventuell mithaftendes Zubehör

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Zingst Blatt 4480, BV-Nr. 5, Gemarkung Zingst, Flurstück 60/93 der Flur 5, Verkehrsflächen, Hanshäger Straße, Größe: 5 m²

Verkehrswert: 195,00 EUR

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Zingst Blatt 4480, BV-Nr. 6, Gemarkung Zingst, Flurstück 60/95 der Flur 5, Verkehrsflächen, Inselweg, Größe: 286 m²

Verkehrswert: 11.154,00 EUR

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Zingst Blatt 4480, BV-Nr. 7, Gemarkung Zingst, Flurstück 60/98 der Flur 5, Verkehrsflächen, Boddenweg 2, Größe: 4.742 m²

Verkehrswert: 184.938,00 EUR

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Zingst Blatt 4480, BV-Nr. 8, Gemarkung Zingst, Flurstück 60/149 der Flur 5, Waldfläche, Boddenweg 2, Größe: 3.422 m²

Verkehrswert: 4.517,00 EUR

Wert für ein eventuelles Gesamtausgebot aller Grundstücke: **4.500.000,00 EUR** zzgl. **400.000,00 EUR** für eventuell mithaftendes Zubehör

Der Versteigerungsvermerk ist für jedes Grundstück am 17. Mai 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Es handelt sich um mehrere, mit einem Hotelkomplex bebaute Grundstücke in Zingst, Boddenweg 2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

15 K 12/12

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 1. Juli 2014 um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ribnitz-Damgarten, Scheuneweg 10, 18311 Ribnitz-Damgarten, Sitzungssaal: 27 öffentlich versteigert werden:

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Semlow Blatt 386, Gemarkung Semlow, Flurstück 120/1 der Flur 1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 16, Größe: 207 m²

Verkehrswert: 7.449,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Februar 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Semlow Blatt 386, Gemarkung Semlow, Flurstück 119/5 der Flur 1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 16, Größe: 2.132 m²

Verkehrswert: 150.490,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Februar 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Es handelt sich um Grundstücke in 18334 Semlow, Hauptstraße 16, bebaut mit einem teilunterkellerten, zweigeschossigen, denkmalgeschützten Wohn- und Geschäftshaus mit Satteldach; im EG zz. ungenutzte Geschäftseinheiten, OG zz. Wohnungen und Büro; DG ausgebaut; geschätztes Bj.: 1955; Wohnflächen: 310 m²; Gewerbeflächen: 318 m²

Verkehrswert: **158.000,00 EUR** (Flurstück 119/5: 150.490,00 EUR; Flurstück 120/1: 7.449,00 EUR)

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2014 S. 223

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Rostock**

Vom 1. April 2014

66 K 126/12, 68 K 16/14

Am **Mittwoch, dem 4. Juni 2014** soll im Wege der Zwangsvollstreckung **um 10.30 Uhr** im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, Saal 328 folgender Grundbesitz versteigert werden: die im Grundbuch von Sanitz Blatt 1018 eingetragenen, jeweils hälftigen Miteigentumsanteile an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1: Gemarkung Sanitz-Dorf, Flur 2, Flurstück 170/26, Gebäude- und Freifläche, Ahornring 2, 547 m²

bebaut mit: EFH
Baujahr: 1998
Bauzustand: gut
Bruttogrundfläche: 197,5 m²

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen worden am 25. Oktober 2012 (66 K 126/12) und 17. Februar 2014 (68 K 16/14).

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 82.000,00 EUR je hälftigen Miteigentumsanteil (ges. **164.000,00 EUR**).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2014 S. 224

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Schwerin**

Vom 4. April 2014

57 K 4/13

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 5. Juni 2014 um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Schwerin, Demmlerplatz 1 – 2, 19053 Schwerin, Sitzungssaal: 4 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Conrade Blatt 10757, Gemarkung Conrade, Flurstück 45/26, Flur 1, Gebäude- und Freifläche für Wohnzwecke, Größe: 236 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das in ruhiger Wohnlage am Stadtrand von Schwerin liegende Grundstück ist mit einem 1995 errichteten Reihenmittelhaus, Wohnfläche ca. 108 m², nicht unterkellert, und einem Carport bebaut, leichter Renovierungstau, leer stehend.

Verkehrswert: **125.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. Februar 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 74a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

57 K 7/13

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 5. Juni 2014 um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Schwerin, Demmlerplatz 1 – 2, 19053 Schwerin, Sitzungssaal: 4 öffentlich versteigert werden: Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Mueß Blatt 22355; 124/10.000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung 66 und dem Sondernutzungsrecht an d. Kfz-Stellplatz und Gartenfläche der Hausreihe M (Aufteilungsplan Nr. 66) an dem Grundstück

Gemarkung Mueß, Flurstück 5/13, Flur 2, Gebäude- und Freifläche Nedderfeld 20 bis 50 (gerade Nummern), Größe: 2.246 m²; Gemarkung Mueß, Flurstück 6/6, Flur 2, Gebäude- und Freifläche Nedderfeld 20 bis 80 (gerade Nummern), Größe: 5.116 m²; Gemarkung Mueß, Flurstück 7/5, Flur 2, Gebäude- und Freifläche Nedderfeld 52 bis 134 (gerade Nummern), Größe: 5.280 m²; Gemarkung Mueß, Flurstück 11/10, Flur 2, Gebäude- und Freifläche Nedderfeld 102 bis 174 (gerade Nummern), Größe: 10.161 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Wohnungseigentum besteht aus einem im Jahre 1994 errichteten, voll unterkellerten, zweigeschossigen Reihenmittelhaus, belegen Nedderfeld 172, ca. 102 m² Wohnfläche, Keller ca. 52 m², Ausbaureserve in der Dachspitze ca. 20 m², der Pkw-Stellplatz ist mit einer Fertigteil-Garage überbaut. Nutzung durch Eigentümer.

Nähere Einzelheiten können dem Gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts eingesehen werden kann.

Verkehrswert: **131.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Juni 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 8. April 2014

57 K 26/13

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 12. Juni 2014 um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Schwerin, Demmlerplatz 1 – 2, 19053 Schwerin, Sitzungssaal: 4 öffentlich versteigert werden: Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Lützwow Blatt 1249; 16/1.000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung und Abstellraum 27 an dem Grundstück, Gemarkung Lützwow, Flurstück 100/14, Flur 1, Gebäude- und Gebäudenebenfläche, Größe: 10.850 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Die Drei-Raum-Eigentumswohnung befindet sich im I. OG links eines in den 50er-Jahren errichteten und Anfang der 90er-Jahre tlw. modernisierten Mehrfamilienhauses, belegen Gadebuscher Straße 3 in Lützwow, Wfl. ca. 59 m², leer stehend. Instandhaltungsrückstau, Reparatur- und Renovierungsbedarf.

Nähere Einzelheiten können dem Gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle des Gerichts eingesehen werden kann.

Verkehrswert: **18.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Oktober 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2014 S. 225

Sonstige Bekanntmachungen

Sitzung der Vertreterversammlung

Bekanntmachung der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord

Vom 4. April 2014

Die nächste Sitzung der Vertreterversammlung der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord findet **Donnerstag, den 8. Mai 2014, 14.00 Uhr** in Kiel statt. Sitzungsort ist die Hauptverwaltung der Provinzial Versicherung, Sophienblatt 33, Sitzungsraum 4. OG, 24114 Kiel. Die Beratungspunkte der Tagesordnung können in den Geschäftsräumen der Kasse, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin eingesehen werden.

Die Sitzung der Vertreterversammlung ist gemäß § 63 Absatz 3 SGB IV öffentlich.

**Der Vorsitzende der Vertreterversammlung
gez. Berner**

AmtsBl. M-V/AAz. 2014 S. 226

Öffentliche Bekanntmachung Außerkraftsetzung von Unfallverhütungsvorschriften

Bekanntmachung der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern

Vom 12. Dezember 2013

Unfallverhütungsvorschriften der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern

Die Vertreterversammlung der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern hat gemäß § 33 Viertes Buch Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 15 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch beschlossen, die nachfolgend aufgeführten Unfallverhütungsvorschriften der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern außer Kraft zu setzen.

Unfallverhütungsvorschriften:

GUV 8.15 – VD5 Chlorung von Wasser

Ausgabedatum: April 1979
Fassung vom: Januar 1993

GUV 9.20 – VB3 Lärm

Ausgabedatum: November 1989
Fassung vom: Januar 1997

GUV 1.13 – VC 51 Forsten

Ausgabedatum: Oktober 1991
Fassung vom: Oktober 1991

GUV 6.14 – VC 9 Kassen

Ausgabedatum: November 1987
Fassung vom: November 1987

GUV 6.4 – VD 36 Leitern und Tritte

Ausgabedatum: Oktober 1992
Fassung vom: Januar 1997

GUV 5.3 – VD 27.1 Flurförderzeuge

Ausgabedatum: September 1958
Fassung vom: Januar 1993

GUV – VA8 Sicherheits- und Gesundheits- schutzkennzeichnung bei der Arbeit

Ausgabedatum: September 1994
Fassung vom: Juni 2002

Das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (Az.: 415.578.201.009) hat die Außerkraftsetzung der Unfallverhütungsvorschriften mit Schreiben vom 27. März 2014 genehmigt.

Die genannten Unfallverhütungsvorschriften treten mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung außer Kraft.

**gez. Hans-Peter Voß
Geschäftsführung der Unfallkasse
Mecklenburg-Vorpommern**

AmtsBl. M-V/AAz. 2014 S. 226

Ausschreibungen

Öffentliche Ausschreibung „Erarbeitung eines Konzeptes zur besseren Nutzung der Schutzrechte der Hochschulen und Forschungseinrichtungen des Landes M-V für die regionale Wirtschaft und eines Konzeptes zur besseren Nutzung des EU-Förderprogramms HORIZON 2020 für die wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen und Unternehmen des Landes M-V“

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern

Vom 14. April 2014

1. Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus
des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin
Ansprechpartner für Rückfragen ist:
Thomas Kienast, Referat 310
Tel.: + 49 385 588-5314
Fax : + 49 385 588-4855314
E-Mail: t.kienast@wm.mv-regierung.de

Die Vergabestelle ist alleinige Ansprechpartnerin in allen Fragen des Vergabeverfahrens. Auskünfte anderer Stellen oder Personen sind nicht verbindlich.

2. Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung
Vergabenummer: V-601-AusPa-2014/005

3. Ort der Ausführung: Land Mecklenburg-Vorpommern

Art des Auftrags:

- Ausführung von Lieferleistungen
 Ausführung von Dienstleistungen

Ort der Leistung: Schwerin

Gegenstand und Umfang des Auftrags:

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat sich zwölf Schwerpunkte für seine Technologiepolitik gesetzt. Ein Schwerpunkt zielt auf die bessere Nutzung von Schutzrechten aus der Wissenschaft des Landes für die regionale Wirtschaft ab.

Bei der Verwertung von Erfindungen aus dem Hochschulbereich soll verstärkt versucht werden, eine Verwertung der Rechte im Land zu erreichen, um so die Innovationskraft der einheimischen Wirtschaft zu unterstützen.

Trotz umfangreicher begleitender Maßnahmen ist die Kommunikation zwischen Wirtschaft und Wissenschaft in Meck-

lenburg-Vorpommern mit dem Ziel einer engeren Zusammenarbeit für verbesserten Technologietransfer in innovative Produkte und optimierte Verfahren ausbaufähig. Hierzu sollen folgende Konzepte erarbeitet werden:

- Konzept zur besseren Nutzung der Schutzrechte der Hochschulen und Forschungseinrichtungen des Landes M-V für die regionale Wirtschaft

und

- Konzept zur besseren Nutzung des EU-Förderprogramms HORIZON 2020 für die wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen und Unternehmen des Landes M-V.

Für die Gesamtheit der Aufgaben ist im Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern ein Budget von maximal 50.000 EUR (netto) vorgesehen. Das Budget steht unter dem jährlichen Haushaltsvorbehalt.

4. Aufteilung in Lose:

Ja, Angebote können abgegeben werden für ein oder beide Lose.

5. Angaben zu den Losen:

5.1. Los 1

5.1.1 Bezeichnung

Erarbeitung eines Konzeptes zur besseren Nutzung der Schutzrechte der Hochschulen und Forschungseinrichtungen des Landes M-V für die regionale Wirtschaft

5.1.2 Kurze Beschreibung

Mecklenburg-Vorpommern besitzt eine im Vergleich mit dem Bundesdurchschnitt geringe Industriedichte und liegt bei den FuE-Ausgaben in der Wirtschaft und Wissenschaft ebenso im Ranking auf den hinteren Plätzen. Dies gilt ebenso für die Schutzrechtsaktivitäten im Land, denn mit 181 Patentanmeldungen absolut im Jahr 2013 beim DPMA und mit 11 Patentanmeldungen pro 100.000 Einwohner hat Mecklenburg-Vorpommern noch hohen Steigerungsbedarf. FuE-Ausgaben sowie Schutzrechtsaktivitäten sind ein Indikator für die Innovationskraft einer Region. Um die im Land bestehende Wertschöpfungslücke zu verringern ist daher eine Erhöhung der Innovationskraft des Landes dringend geboten. Die im Land vorhandenen Ressourcen in der Wissenschaft sind besser als bisher für die Entwicklung der Wissenschaft zu nutzen. Vor diesem Hintergrund ist ein geeignetes Konzept zu entwickeln, welches insbesondere zu folgenden Aspekten Aussagen trifft:

- Darstellung des Istzustandes Schutzrechtsaktivitäten in M-V (Akteure, Abläufe, Strukturen, Umsetzung in relevanten Kategorien)
- Analyse der relevanten Akteure (Kompetenzen, Potenziale), notwendigen Voraussetzungen und Möglichkeiten

- Erarbeitung eines Konzeptes zur verbesserten Nutzung bestehender Strukturen und Möglichkeiten zum Ausbau und zur Optimierung dieser Strukturen
- Erarbeitung eines Konzeptes zur Evaluierung und zum Monitoring bezüglich der Patentverwertung in M-V

5.1.3 Ausführungsfrist

Beginn: 1. Juni 2014
 Ende: 31. Dezember 2014

5.1.4 Geschätzter Auftragswert: 25.000 EUR

5.2. Los 2

5.2.1 Bezeichnung

Erarbeitung eines Konzeptes zur besseren Nutzung des EU-Förderprogramms HORIZON 2020 für die wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen und Unternehmen des Landes M-V

5.2.2. Kurze Beschreibung

Als Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, welches sich ab 2014 an das 7. EU-Forschungsrahmenprogramm anschließt, führt HORIZON 2020 alle forschungs- und innovationsrelevanten Förderprogramme der Europäischen Kommission zusammen. Zielgruppe von HORIZON 2020 sind wissenschaftliche Institutionen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen. Grundsätzlich besteht eine hohe Kongruenz der Ziele von HORIZON 2020 und der Regionalen Innovationsstrategie 2020 des Landes M-V. Im Mittelpunkt steht jeweils die Erhöhung der Forschungs- und Innovationskraft, um einen Beitrag in Richtung auf eine Erhöhung des intelligenten Wachstums zu leisten. Um die Beteiligung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) an HORIZON 2020 zu erhöhen, wurde ein spezifisches KMU-Instrument eingeführt. Dieses setzt bei der marktnahen Forschung und Demonstration an, hat aber auch die Phase der Vermarktung von Innovationen im Blick. Strategisch gesehen stellt HORIZON 2020 eine wichtige Ergänzung zur regionalen Innovationsstrategie des Landes 2020 (RIS) dar. Grundsätzlich unterstützt die RIS des Landes den Brückenschlag zur HORIZON 2020 in mehrfacher Hinsicht: In vielen Fällen werden die Akteure des Landes erst durch die Förderinstrumente, die im Rahmen der RIS 2020 gebündelt werden, an Aktivitäten im Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation herangeführt. Öffentliche Forschungseinrichtungen und Unternehmen, die im Rahmen der wettbewerbsorientierten Förderinstrumente der RIS hervorragende Projekte entwickeln, sind im Anschluss gut gerüstet, auch unter verschärften Konkurrenzbedingungen Fördermittel im Rahmen von „HORIZON 2020“ erfolgreich beantragen zu können. Der Zugang zu Europäischen Förderinstrumenten, wie HORIZON 2020, stellt sich für die kleinteilige Wirtschaft in M-V (KMU) als schwierig dar. Insbesondere, weil

neben den inhaltlich hohen Anforderungen (wie bspw. die Darstellung des Europäischen Mehrwerts) auch hohe organisatorische und personelle Anforderungen (wie bspw. Suchen und Finden von Projektpartnern) existieren. Daher ist im zu erarbeitenden Konzept insbesondere auf folgende Aspekte einzugehen:

- Erhebung des Istzustandes [Zugang und Nutzung der Europäischen Förderprogramme durch Akteure (insbesondere Unternehmen) aus M-V]
- Analyse bestehender Strukturen (Netzwerke, Verbünde, Forschungs- und Entwicklungsgemeinschaften, Infrastrukturen), notwendiger Voraussetzungen und Möglichkeiten
- Erarbeitung eines Konzeptes zur verbesserten Nutzung bestehender Strukturen und Möglichkeiten und zur Optimierung dieser Strukturen
- Erarbeitung eines Konzeptes zur Evaluierung und zum Monitoring bezüglich der Nutzung der Europäischen Förderprogramme, insbesondere HORIZON 2020

5.2.3. Ausführungsfrist

Beginn: 1. Juni 2014
 Ende: 31. Dezember 2014

5.2.4. Geschätzter Auftragswert: 25.000 EUR

6. Ende der Frist für die Einreichung der Angebote:

9. Mai 2014, 14.00 Uhr

7. Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:

Anschrift der Vergabestelle (oben 1.)

8. geforderte Eignungsnachweise:

Der Bewerber hat mit dem Angebot zum Nachweis seiner Eignung Angaben gemäß § 6 Absatz 3 und 5 VOL/A zu machen:

- ob über sein Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist (Eigenerklärung),
- ob er sich in Liquidation befindet (Eigenerklärung),
- ob er eine schwere Verfehlung begangen hat, die seine Zuverlässigkeit als Bewerber infrage stellt (Eigenerklärung),
- ob er seine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat (Eigenerklärung; bei Bauleistungen zusätzlich Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG),
- ob Eintragungen im Gewerbezentralregister nach § 150a GewO vorliegen, die z. B. einen Ausschluss nach § 21

SchwarzArbG oder nach § 21 Absatz 1 AEntG rechtfertigen (Eigenerklärung),

- ob eine Eintragung in einem Landeskorrupsionsregister vorliegt (Eigenerklärung),
- ob der Bewerber in finanzieller und wirtschaftlicher Hinsicht leistungsfähig ist, und zwar durch
 - durch entsprechende Bankerklärung,
 - Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens sowie den Umsatz bezüglich der besonderen Leistungsart, die Gegenstand der Vergabe ist, jeweils bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre.
- ob der Bewerber in fachlicher und technischer Hinsicht leistungsfähig ist, und zwar
 - durch eine Liste der wesentlichen in den letzten drei Jahren erbrachten Leistungen mit Angabe des Rechnungswertes, der Leistungszeit sowie der öffentlichen oder privaten Auftraggeber,
 - durch Studiennachweise und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung, insbesondere der für die Leistungen verantwortlichen Personen.

Darüber hinaus sind durch geeignete Unterlagen/Referenzen folgende Qualifikationen nachzuweisen:

- vertiefte, langjährige Erfahrung in der Thematik Schutzrechte bzw. der EU-Förderstruktur
- Methodenkompetenz zur Erarbeitung von Analysen und Konzepten
- Nachweis verfügbarer Personalressourcen für die Durchführung des Auftrages im angegebenen Zeitraum

Der Bieter hat mit dem Angebot eine Erklärung nach § 9 des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (VgG M-V) abzugeben.

9. Zuschlagskriterien:

Die Beurteilung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes erfolgt unter Bezug auf die nachstehenden Kriterien:

Kriterium	Gewichtung %	Bewertung Note 3 – 0	Produkt
Qualität der angebotenen Leistung	30		
Zweckmäßigkeit/Verständnis des Auftrages und der Aufgabenstellung	25		
Strategie zur Erstellung des/der Konzepte	25		
Zeitlicher Rahmen	20		

Die Kriterien werden mit Punktzahlen zwischen 0 und 3 bewertet, die folgende Bedeutung haben:

- 0 – das Angebot wird den Erwartungen nicht gerecht;
- 1 – das Angebot erfüllt die Mindesterwartungen;
- 2 – das Angebot erfüllt die Erwartungen voll, ist aber nicht hervorragend;
- 3 – das Angebot erfüllt die Erwartungen in hervorragender Weise.

Das Angebot darf bei keinem der Kriterien weniger als einen Punkt erreichen.

Die jeweilige Punktzahl wird mit der zum Kriterium gehörenden Gewichtung multipliziert. Zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes wird die erreichte Gesamtpunktzahl durch den Preis dividiert. Der Auftrag wird an den Bieter vergeben, dessen Quotient den höchsten Wert erreicht.

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,50 EUR
Produktionsbüro TINUS

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8638 DPAG • Entgelt bezahlt